

Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz

Caroline Arni

Als 1909 der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) gegründet wird, steht Europa im Bann einer lärmigen Geschlechterdebatte. Während ein Paul Julius Möbius über den «physiologischen Schwachsinn des Weibes» spekuliert, denkt eine Rosa Mayreder über die Krise «primitiver Männlichkeit» nach; während eine Helene Stöcker die Zukunft der Liebe hoffnungsvoll als eine «Verbindung ebenbürtiger Persönlichkeiten» entwirft, beschwören Demographen das Bild eines am Gebärstreik vergnügungssüchtiger Frauen verendenden Europas; während Ibsens Nora und Strindbergs Fräulein Julie das Theaterpublikum mit Unabhängigkeitsdrang und unvermutetem Mut- und Machtwillen brüskieren, stehen Belletristik und Malerei ganz im Zeichen der «femme fragile» und des «effeminierten» Dandys.¹

Diese Flut von Theorien und Bildern aus wissenschaftlichen und pseudo-wissenschaftlichen Publikationen, Künsten und politischen Pamphleten zog auch durch die Schweiz. Ja, diese befand sich mit ihren studierenden – vornehmlich russischen, osteuropäischen und deutschen – Frauen, ihren europaweit höchsten Scheidungsraten und ihrem Monte Verità, auf dem einige der kühnsten lebensreformerischen Experimente zur Anwendung kamen, im Auge des Orkans. Angesichts dieses brodelnden Gemenges, in dem sich Entwürfe eines von allen Unterwerfungsverhältnissen gesunden Geschlechterverhältnisses einerseits und Szenarien einer degenerierten Geschlechterdifferenz andererseits gegenüberstanden, kommt Carl Hilty im Jahr der Gründung des Schweizerischen Verbands für Frauenstimmrecht zu einer hypothetischen Frage, die an Radikalität schwer zu überbieten ist: Es müsse doch erlaubt sein abzuwägen, schreibt der Schweizer Staatsrechtler und Publizist, «ob man nicht menschwürdiger ohne Beides, Frauen und Ehe, lebe und ob nicht am Ende dieses ganze Verhältnis nur ein aus der Thierperiode herstammender Anachronismus sei».²

Freilich, ganz ernst war es Hilty nicht mit der Frage, ob sich der Mensch ohne die Frau wohler befinden würde; eher ging es ihm um eine recht verstandene Auffassung von Weiblichkeit und Geschlechterbeziehung als um eine frauenlose Menschheit. Und doch entbehrt die Formulierung nicht eines gewissen Realitätsgehalts, gab es doch um 1900 durchaus gut abgezielte Bereiche, in denen der Mensch nur Mann und unter sich sein konnte. Getreu der im 19. Jahrhundert ausbuchstabierte Ideologie polarisierter Geschlechtscharaktere und entsprechend getrennter Tätigkeitsfelder waren das Berufsleben und die Politik dem aktiven, schöpferisch-kreativ und zu Autonomie begabten Mann zugeordnet, während die passive, reproduktiv-regenerative und

in Zugehörigkeit befangene Frau Haus und Heim verschrieben wurde.³ Und dort, wo Männer mit Frauen zusammen sein mussten und wollten, in der Ehe, da wurde die Grenze gezogen, indem Machtbefugnisse ungleich auf die Geschlechter verteilt wurden: Gehorsamspflicht für die Ehefrau, Entscheidungsmacht für den Ehemann.⁴

Doch auch der Wunsch nach männerbündischer Exklusivität, der in Hiltys Zitat zum Ausdruck drängt, dürfte der Realität entsprochen haben. Denn gerade solche Exklusivität geriet seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend unter Druck durch feministische Kritik, und sie war angefochten vom Eindringen der Frauen in die männliche Domäne des Berufslebens – auch wenn innerhalb der Berufssphäre nach männlichen und weiblichen Professionen unterschieden wurde. Hatte die von Marie Goegg-Pouchoulin gegründete *Association pour la défense des droits de la femme* bereits 1873 «die absolute Gleichstellung der Frau vor dem Gesetze und in der Gesellschaft» gefordert, so wurde dieses Verlangen seit Ende des Jahrhunderts lauter.⁵ Von Seiten einer zunehmend organisierten Frauenbewegung wurde unterschiedlich weitgehend eine Reform oder Revolution der Geschlechterverhältnisse verlangt – und dazu gehörte ganz wesentlich die Forderung nach dem Frauenstimmrecht. Freilich sollte diese in den folgenden sechs Jahrzehnten an einem in einer direkten Demokratie unumstösslichen Bollwerk zerschellen: dem «Widerwillen der Männer, ihre politischen Rechte mit den Frauen zu teilen».⁶

Im Folgenden werde ich mich nicht mit dem Argumentarium gegen das Frauenstimmrecht befassen, das dieser Widerwille hervorbrachte; dies ist Gegenstand anderer Beiträge in diesem Band.⁷ Stattdessen will ich vorab die mentalitäts- und ideengeschichtlichen Grundlagen dieses Widerwillens skizzieren und so zugleich das Gründungsjahr des SVF in seinem geschlechtergeschichtlichen Kontext situieren.

Zwar empfand der zitierte Carl Hilty den Widerwillen gegen stimmende und wählende Frauen nicht – es war sein 1897 erschienenes Plädoyer für eine schrittweise Einführung des Frauenstimmrechts, das argumentativ die Kräfte für eine entsprechende Agitation seitens der Frauenvereine freisetzte.⁸ Doch seine Spekulation über den frauenlosen Menschen evoziert genau diejenige Ordnung geschlechtergetrennter Sphären, die von Gleichstellungsforderungen herausgefordert wurde. Und sie war grundiert von einer zeitgenössischen Sorge, die eben den Widerwillen gegen solches begründete: die Angst vor einer Verwischung oder gar Auflösung der Geschlechterdifferenz. In diesem Sinn war auch bei Hilty vieles eine Frage des Masses. Die «etwas zu genialen und emanzipierten» Frauen wie etwa Hypatia, Germaine de Staël oder Harriet Martineau mag er nicht als Vorbilder sehen: «diese oft recht unnatürlichen Zwitter» hätten «mitunter ihre ausgezeichneten Eigenschaften auf Kosten ihres weiblichen Wesens erlangt und ausgebildet, und würden uns eher von der Gleichstellung der Frauen, wenn *alle* so wären, wie sie, abschrecken».⁹

Der Mensch als Mann, die Frau als Weib.

Das Paradox der politischen Moderne

Als Olympe de Gouges 1791 fordert, die Frau habe das Recht, «die Tribüne zu besteigen», da sie auch das Recht habe, «das Schafott zu besteigen» nimmt eine Urszene der europäischen politischen Moderne ihren Anfang. Sie endet zwei Jahre später mit der Enthauptung von de Gouges. Im Augenblick, in dem das Fallbeil auf jene fällt, die eine dem Recht, geköpft zu werden, entsprechende Partizipation gefordert hatte, ist das Paradox der politischen Moderne gesetzt: Hebt diese mit der Verkündigung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen an, so sind von diesem Prinzip zunächst ganze Gruppen von Menschen ausgenommen – die Besitzlosen, die Andersfarbigen und die Frauen.¹⁰ Und so stellt sich seit 1800 in aller Schärfe die schon früher formulierte Frage: «Ob Weiber Menschen seyen oder nicht?»

Die Auseinandersetzung mit dieser Frage hat einen Strom von Abhandlungen hervorgebracht. Ging es den einen darum, das Paradox zu rechtfertigen, indem die Frau als das Andere des Mannes/Menschen definiert wurde, so musste, wer für die politische Partizipation von Frauen plädierte, davon überzeugen, dass Frauen auch Menschen im Sinne der Menschen- und Bürgerrechte seien. So war 1873 in der «Solidarité», dem Vereinsorgan der Association pour la défense des droits de la femme, zu lesen: «Die Frau ist ein denkendes, vernünftiges und intelligentes Wesen, das genau wie der Mann fähig ist zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung und wie er die eigenen Handlungen verantworten muss; wie er ist auch sie auf ein von der Natur her bestimmtes Ziel hin ausgerichtet und hat eine Fülle von Aufgaben zu erfüllen, um ihrer Lebensbestimmung zu entsprechen.»¹¹

Im Kontext zeitgenössischer Theorien über die Geschlechterdifferenz war diese Argumentation brisanter, als es heute den Anschein machen mag: Wer postulierte, dass die Frau «auch Mensch» sei, sagte damit in einem gewissen Sinn, dass sie auch Mann sei. Denn die Eigenschaften, die den Menschen als eines zur Demokratie, zu Freiheit und Gleichheit tauglichen Individuums auswiesen, waren zugleich die Charaktermerkmale des Männlichen: Vernunftbegabung, Verantwortungsfähigkeit, Autonomie. Die Frau war demgegenüber definiert als ein Wesen, dessen Dasein ganz im Empfindsamen, in Abhängigkeit und im Nicht-Individuellen der Gattung aufging.¹² Wenn nun rechtliche und politische Gleichstellung mit dem Menschsein der Frauen begründet wird, so kratzt dies unweigerlich an der Differenz zwischen Frauen und Männern. In diesen Sog des Arguments war jede feministische Forderung im 19. Jahrhundert zwangsläufig verstrickt. Und so galt es auch in der «Solidarité», dem Postulat «absoluter Gleichstellung» eine Beschwichtigung an die Seite zu stellen: «Trotz ihrer Ähnlichkeit sind die Eigenschaften, die Charaktere, die Talente und die Fähigkeiten beider Geschlechter verschieden; das ist zwar unbestritten und indiskutabel, trotzdem wollen wir es hier betonen, wie banal

das auch scheinen mag, weil unsere Verleumder uns gerne unterschieben, wir seien so lächerlich das Gegenteil zu behaupten.»¹³

Diese umsichtige Rhetorik steigerte sich um 1900, als die Verwischung der Geschlechterdifferenz zum Signum einer dekadenten Moderne geworden war. Nun argumentierte ein beträchtlicher Teil der Frauenbewegung, dass Frauen am politischen Prozess der Entscheidungsfindung – und das heisst im zeitgenössischen Kontext: am männlichen Geschäft – nicht trotz, sondern gerade wegen ihrer Verschiedenheit vom Mann partizipieren können müssten, um so den «weiblichen» Aspekt des Menschseins – Friedfertigkeit, Mütterlichkeit, Gemeinsinn – einzubringen. Dabei konsolidierte sich die Formel des «anders, aber gleichwertig», und es entstand ein «neuer Dualismus», der «die Ausdehnung der weiblichen Zuständigkeit in den öffentlichen Bereich» propagierte.¹⁴ Dies war Überzeugung und Strategie, aber es war auch eine Antwort auf die Sorge um eine eindeutige Geschlechterdifferenz, die sich um 1900 zur kulturellen Panik ausgewachsen hatte.

In dieser Atmosphäre trafen in der Schweiz eine ausgeprägt nationalkulturell verankerte Form männlicher Herrschaft und eine besonders gut organisierte Frauenbewegung aufeinander.¹⁵ Dies dokumentiert auf anschaulichste Weise die 1916 in Bern erschienene Schrift «Funken vom Augustfeuer» von Hedwig Bleuler-Waser, die eine staatskundliche mit einer patriotischen Lektion verbindet und ausserdem, wenn auch zurückhaltend, das Frauenstimmrecht einfordert – ein Vorhaben, das nicht ohne Tücken war.¹⁶

Im Verein. Der Mann als Republikaner

«Funken vom Augustfeuer» handelt von der sechsköpfigen Familie Frey und beginnt mit einer Bergwanderung. Nach einem steilen Aufstieg «erreicht der Vater als erster den Grat und schwingt sich hinauf, wo seine kräftige Gestalt scharf umrissen gegen den leuchtenden Firnstreifen steht». Während die drei Buben – ganz nach dem Bild ihres voranstrebenden, ambitionierten und abenteuerlustigen Vaters – ihre Blicke zu den «Firnhäuptern» richten, und «der fernher rauschende Giessbach die Knaben lockte, sich mit ihm über die gewaltigen Felswände jenseits des Tales hinunterzustürzen», zieht etwas anderes die Aufmerksamkeit der Tochter auf sich: «Der Schwester gefielen besonders die winzigen Häuschen tief unten, umgeben von den vielfarbig hellen und dunkleren Feld- und Waldstreifen».¹⁷ Entsprechend dieser häuslichen Orientierung fällt die Rolle aus, die der Schwester in anderen hypothetischen und realen Unternehmungen zugeordnet ist. So könnte Bethli, sinniert etwa der jüngere Bruder Walther, in einem Bienenstaat wohl «Honigsucherin werden, doch, das könnte Bethli schon, aber nicht Baumeister werden wie ich! [...] Ihre Zellen kämen sicher so schief heraus wie die geometrischen Figuren, die sie für die Schule zusammenkleistert.»¹⁸ Diese zwar nicht originellen, aber bedeutsamen Platzanweisungen setzen den Rahmen für das, was im Herzen der angewandten

Staatskunde steht, die Bleuler-Waser mit ihrer Schrift vorlegt: die Geschichte des «Bubenklubs» des ältesten Sohnes Gerd.

Kernstück dieser Geschichte ist ein desaströs gescheiterter Tagesausflug, den Gerd mit seinen Freunden am Ostermontag unternimmt. Den Ratschlag der Mutter, einen «genauen Plan [...] über Ziel und Wege und Einteilung des ganzen Tages und was jeder mitnehmen soll» zu machen, schlägt der Sohn in den Wind, um am Abend schweigsam und verschlossen «zur hintern Haustür» wieder ins Familienheim einzukehren. In den folgenden Tagen gibt er das Malaise preis: Man war infolge einer «etwas flüchtigen mündlichen Abmachung [...] zu spät abmarschiert», hatte unterwegs einen Irrweg eingeschlagen, war mit dem Kochen des Mittagessens nicht zurechtgekommen und fand sich schliesslich im Eklat wieder, als «einige mit etwas Barschaft versehene Teilnehmer» sich absetzten, um im Wirtshaus Bier zu trinken, anstatt ihr Sackgeld der Gemeinschaft für einen gemeinsamen Proviant vorzuschüssen.¹⁹

Aus diesem Fehlschlag geht ein geläuterter Gerd hervor, der nun weiss, dass «es bei jeder Unternehmung einen braucht, dem Führung und Verantwortung ausdrücklich übertragen wird», dem «die andern dann aber auch als ihrem selbstgewählten Herrn gehorchen» müssen, da er «sich seinen Plan gründlich überlegt hat, den andern mitteilte und durch sie billigen liess». Ferner, so ist sich Gerd nun sicher, braucht es «ein paar Grundgesetze», auf die sich alle Teilnehmer verpflichten, die Wahl wechselnder «Regenten», welche «die Hauptanordnungen treffen», die Zahlung «regelmässiger Beiträge» und Abstimmungen über deren Verwendung, regelmässige Zusammenkünfte zur Beratung und Rechenschaftsablegung.²⁰ Und so hat Gerd – worauf ihn die Mutter hinweist – durch eigene Erfahrung die wichtigste Lektion gelernt; denn der «Verein [...], mit Vorstand, Statuten, Mitgliederversammlungen und -beiträgen», den er unversehens entworfen hat, ist nichts weniger als die Miniatur eines Staates: Mit einem solchen «Bubenklub», bestätigt die Mutter, könne man auch in die Ferien ziehen, denn «was Rechtes kann's immer dann geben, wenn aus kleinen Tyrannen, aus Querköpfen oder gedankenlosen Nachläufern *Republikaner* geworden sind».²¹

Diese Geschichte führt nicht nur in das Prinzip des republikanischen Gemeinwesens ein, das, wie Gerds Mutter erklärt, darin besteht, den «Eigenwillen unter einem Gesamtwillen zu beugen und diesem zu vernünftigen Durchbruch zu verhelfen».²² Es benennt mit dem «Verein» auch die eigentlichen Schulen des Republikanismus, an denen die Schweiz des 19. Jahrhunderts so reich war, und die in der Entstehung des bundesstaatlichen Bewusstseins der modernen demokratischen Schweiz eine zentrale Rolle spielten. In Sozietäten wie der Helvetischen Gesellschaft, Studentenverbindungen und den zahlreichen Sängerver-, Turner- und Schützenvereinen wurde nicht nur Geselligkeit gepflegt, sondern gleichzeitig die republikanische Geisteshaltung eingeübt – und zwar unter Männern.²³ Und so illustriert Gerds nun organisierter «Buben-

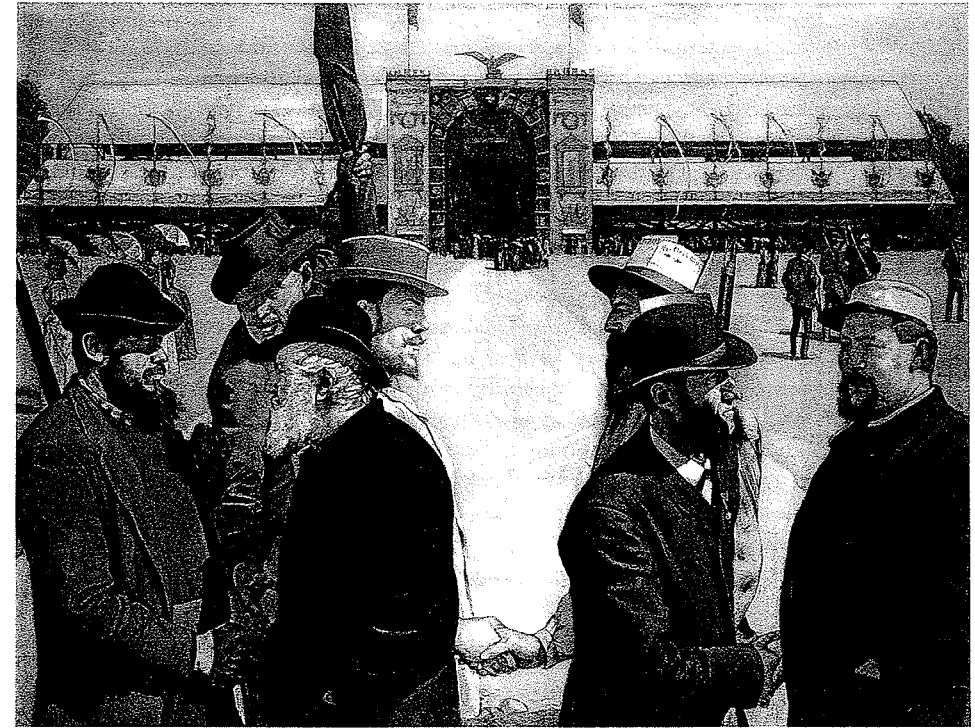


Abb. 3: Ferdinand Hodler,
«Das moderne Grütli», 1888.

klub» nicht einfach eine abstrakte Staatsform. Seine Entstehungsgeschichte ist zugleich eine Lektion in Schweizer Geschichte, für die Bleuler-Waser eine sprechende und doppelsinnige Formel findet: «Wie eine Bubenschar sich zum Verein umwandelte», lautet der Titel des Kapitels über die Fährnisse des «Bubenklubs», der so nicht einfach die Republik, sondern darüber hinaus das männerbündische Element des Republikanismus versinnbildlicht.

Doch auch den Frauen ist in dieser Geschichte ein Platz zugewiesen, der über das Haushälterische hinausgeht. Denn es ist die Mutter, die Gerd in angewandter Staatskunde unterrichtet, sie ist es, die ihm den Spiegel seiner Irrwege vorhält und seine Läuterung zum Republikaner vorantreibt. «Funken vom Augustfeuer» ist kein konservatives Elaborat rückwärtsgerandter Geschlechterideologie. Es ist eine Schrift, die auf Anregung des Bundes

Schweizerischer Frauenvereine (BFS) entstanden ist. Ihr erklärtes Ziel ist es, «unsern jungen Müttern ein Büchlein zu bieten, das ihnen gleichsam als Wegweiser zu dienen berufen sei, um den Kindern zu erzählen von unserm Schweizerland».²⁴ Darin ist die Frau ihrem Mann eine Gefährtin in seinen Unternehmungen: Sie kennt und ermahnt die Prinzipien republikanischen Seins. Die spezifisch weiblichen Voraussetzungen, die sie zu dieser Aufgabe mitbringt, benennt Vater Frey: «die Liebe zur heimatlichen Scholle, das Verständnis für die eigentümlichen Schönheiten unseres Landes, seiner Sage und Poesie, das ist dein Werk und es lässt sich wohl weiter bauen auf diesem Boden».²⁵ Wie er vermittelt sie Kenntnisse, aber anders als er schafft sie auch den emotional-ästhetischen Grund, auf den die Keime staatskundlichen Wissens fallen können.

Getreu der vorsichtigen zeitgenössischen Rhetorik des BFS stützt Bleuler-Wasers Buch die Ideologie geschlechtsspezifischer Charaktere, während sie zugleich eine Anerkennung der staatstragenden Rolle auch der Frauen einfordert.²⁶ So verstandener Weiblichkeit steht eine symbolträchtige Figur Modell: Sie wolle, räsoniert Mutter Frey, als sie sich ihrer Aufgabe gewahr wird, nun eine «rechte Stauffacherin» werden und ihren Mann und die Schule staatskundlerisch unterstützen.²⁷ Diese Figur aber hat ihre Tücken. Nicht nur war die Stauffacherin diejenige, die anstiftete, aber nicht mittat. Mit der «Stauffacherin», die in Hiltys Worten «die schweizerische Freiheit zuerst historisch entdeckte und praktisch postulirte», bedient sich Bleuler-Waser auch des seit Ende des 19. Jahrhunderts mit Feiertagen, Geschichtsmynthen, Symbolen und Denkmälern reich ausgestatteten Registers der «erfundenen Tradition» der schweizerischen Nation.²⁸

In den Alpen. Nationale Identität und Männlichkeit

Nicht zufällig erscheint «Funken vom Augustfeuer» 1916. Auch nicht zufällig hebt die Schrift mit einem Kapitel an, das von der Bergwanderung der Familie Frey handelt, die am ersten August unternommen wird und den Titel trägt: «In die Alpen hinein!». Dieser Griff zu symbolträchtigen Bildern des «Schweizerischen» steht im Zeichen des Ersten Weltkrieges; Kriegzeiten aber sind der Kontext, in dem Nationen ihre kulturelle und historische Identität besonders intensiv beschwören, sich ihrer vergewissern und sie damit recht eigentlich «machen».²⁹ Dieser Mission ist «Funken vom Augustfeuer» verschrieben: «In ernster, schwerer Zeit», so Helene von Mülinen im Vorwort, «haben die Schweizerfrauen empfunden, dass sie die Liebe zum Vaterlande und das Verständnis für sein Wesen und seine Aufgabe ihren Kindern in ganz besonderer Weise nahe bringen sollten.»³⁰

Entsprechend unterrichtet «Funken vom Augustfeuer» nicht nur in Staatskunde, sondern auch in Patriotismus, in der Liebe zum «Wesen» des Landes. Zu diesem gehört im schweizerischen Selbstverständnis nebst Landschaft und

Staatsform auch die Geschichte – und diese ist in «Funken vom Augustfeuer» entsprechend der nationalkulturellen Identität am Leitmotiv der «Freiheit» orientiert. Erzählt wird sie als die Geschichte einer sukzessiven Befreiung von innerer und äusserer Fremdherrschaft, die ihre Dynamik aus dem Gründungsakt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291 bezieht.³¹ Diese Entwicklung hin zur Gleichheit freier Bürger nach dem Bild der alten Eidgenossen aber ist in Bleuler-Wasers Darstellung nicht abgeschlossen. Nachdem Gerd mit stolzgeschwellter Brust von der Befreiung der ländlichen Untertanengebiete aus städtischer Herrschaft vernommen hat, konfrontiert ihn die Mutter mit der noch bevorstehenden Herausforderung, dass «eines Tages, grad so wie damals die Seebuben, so nun die Stadt- und Landmaitli kommen, ihren Anteil an Pflichten und Rechten des Staatswesens zu fordern».³² Damit stellt Bleuler-Waser das Frauenstimmrecht als die nächste Etappe eines organisch verlaufenden historischen Prozesses dar, der in der vollständigen Entfaltung des



Abb. 4: Der Bund schweizerischer Frauenvereine gab 1916 zwei Broschüren heraus, die als Leitfaden für die staatsbürgerliche Erziehung innerhalb der Familie gedacht waren.

schweizerischen «Wesenskerns» Freiheit besteht.³³ Der mythologische Keim schweizerischer Eigenart wird so für eine radikale Neuerung in Anschlag gebracht, die allerdings mit den Grundlagen just dieser Mythologie kollidiert.

Denn «Funken vom Augustfeuer» entwirft mit einem Ausflug der Familie Frey ins Bundeshaus und mit vielen instruktiven Ausführungen über die staatlichen Institutionen durchaus so etwas wie einen Verfassungspatriotismus. Doch es beschwört mit seinen Augustfeuern, seinen Reisen in die Alpen, über die Seen und aufs Rütli auch eine nationale Kultur, die ihre Identität aus einem mythischen Gründungsakt bezieht, in dessen Kern der Männerbund steht. Dieses imaginierte Vergangene prägt als «Ursprung» das Selbstverständnis der zeitgenössischen Schweiz, und in diesem Kontext wird die männliche Zuständigkeit für Staat und Politik von einem historisch kontingenten Sachverhalt zu einem Wesenszug des Schweizerischen. So steht denn auch im erzählerischen Zentrum der Ausführungen zum schweizerischen Gemeinwesen eine Schilderung der Appenzeller Landsgemeinde. Es ist die Landsgemeinde, in der die «freie Selbstbestimmung eines Volkes» zu ihrem höchst konkreten Ausdruck gelangt, und die dieses Volk zugleich als ein «Mann an Mann» definiert und darstellt.³⁴

Dieses gleichberechtigte Nebeneinander von Männern ist in der bundesstaatlichen Schweiz seit der Einführung des allgemeinen Männerstimmrechts 1848 ausserdem eines, das explizit keine Einschränkung durch Standesdifferenzen kennt. «Wenn ihr rechte Schweizer sein und bleiben wollt», doziert Vater Frey, «so lasst euch nur nie und von keiner Seite einreden, dass zwischen Vermögens- und Berufsschichten unseres Volkes Gräben klafften, die nicht mit gutem Willen zu überbrücken wären.»³⁵ Dies prägt das republikanische Selbstverständnis der Schweiz als einer Nation, deren Einheit soziale, wirtschaftliche und individuelle Ungleichheiten und Differenzen transzendiert. Damit ist eingelöst, was den Männerbund als solchen überhaupt erst auszeichnet: der Einschluss der Männer qua Männer bei gleichzeitigem Ausschluss der Frauen qua Frauen. Was wiederum die Landsgemeinde veranschaulicht, wo «der Herr neben dem Bauer, der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer» steht.³⁶ Dieser sich als vollständig realisiert verstehende Republikanismus und diese Beschwörung einer nationalen Einheit jenseits aller Ungleichheiten und Differenzen unter Männern zurt die Bande des politischen Männerbundes stärker fest als in anderen europäischen Ländern: einziges Kriterium für Partizipation und Selbstbestimmung ist Männlichkeit. Und umgekehrt heisst das: Was den Mann als einen Gleichen unter Gleichen definiert, ist die politische Mitsprache.

Damit aber wird die Stimmurne – nach dem Bild der Landsgemeinde – zu einem Ort, an dem Männlichkeit und Geschlechterdifferenz von jedem einzelnen Mann gelebt und erfahren werden können.³⁷ Und die Bilder, Rituale und Inszenierungen der freiheitlichen und republikanischen Eidgenossenschaft

bringen nicht nur «die Schweiz» zur Darstellung. Sie sind zugleich ein Identifikationsangebot für individuelle Männer, die sich in ihrer «schweizerisch-männlichen» Bestimmung zur Selbstbestimmung ihrer Differenz zu den Frauen versichern können.³⁸

Damit läuft der emanzipatorische Impetus in «Funken vom Augustfeuer» dort in eine Falle, wo die nationale Identität beschworen wird. In dieser Falle sollten sich Gleichstellungsforderungen in der Schweiz auch in den folgenden Jahrzehnten verfangen: Das Bekenntnis zur Nation war zugleich *volens volens* ein Bekenntnis zu einem politischen Gemeinwesen, aus dem die Frauen grundlegend ausgeschlossen waren. Und es waren nicht im Mindesten auch die beiden Weltkriege, die in der Schweiz entsprechende Forderungen zurückbanden, indem sie Schübe von nationalkultureller Vergewisserung auslösten, während sie in anderen europäischen Ländern Schwellen zur Einführung des Frauenstimmrechts darstellten.

So sollte es, wie es «Funken vom Augustfeuer» vorwegnimmt, noch einige Zeit dauern, bis die Frauen 1971 vollwertige Staatsbürgerinnen wurden. «Donner auch!, brummt Gerd», als ihn seine Mutter auf zu erwartende Forderungen nach dem Frauenstimmrecht hinweist: «Die Frauen ins Regiment? Das ist aber doch ... das muss man sich noch gründlich überlegen!»³⁹ Es war dies allerdings nicht so sehr eine Sache des Rasonnements, als vielmehr eine des Gefühls: Sie betraf nichts weniger als das nationalkulturelle Selbstverständnis der Schweiz und damit das Selbstverständnis jedes einzelnen Mannes als Schweizers, der an der Urne seinem Willen – und seinem Widerwillen – Ausdruck verleihen konnte.

- 1 Möbius Paul Julius, Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes, Halle a.S. 1900; Mayreder Rosa, Kritik der Weiblichkeit. Essays, Jena/Leipzig 1910 [1904]; Stöcker Helene, Ehe und Konkubinat, Sonderabdruck aus dem Publikationsorgan des Bundes «Die neue Generation», 8. Jg., H. 3, Berlin 1912, S. 11.
- 2 Hilty Carl, Von der Heiligkeit der Ehe, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 23, Bern 1909, S. 189–222, hier S. 208f.
- 3 Hausen Karin, Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere» – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze Werner (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363–393; Studer Brigitte, Familialisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, in: L'Homme Z.F.G., 11. Jg., H. 1, 2000, S. 83–104.
- 4 Arni Caroline, Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln 2004.
- 5 Solidarité, 1873, zit. nach: Joris Elisabeth / Witzig Heidi (Hg.), Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1986, S. 484.
- 6 Mesmer Beatrix, Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel u.a. 1988, S. 250.
- 7 Vgl. zur Geschichte des Frauenstimmrechts und der politischen Partizipation der Frauen in der Schweiz: Mesmer Beatrix, Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971, Zürich 2007; Wecker Regina, «The Oldest

- Democracy and Women's Suffrage: The History of a Swiss Paradox», in: Charnley Joy (Hg.), 25 Years of Emancipation. Women in Switzerland 1971–1996, Bern 1998; Hardmeier Sibylle, Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung, Zürich 1997; Voegeli Yvonne, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997; Mesmer, Ausgeklammert – Eingeklammert.
- 8 Vgl. Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung, S. 65–67; Hilty Carl, Frauenstimmrecht, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 11. Jg., Bern 1897, S. 243–296.
- 9 Hilty, Frauenstimmrecht, S. 253f. (Hervorhebung im Original).
- 10 Vgl. zur spezifisch schweizerischen Fassung dieses Paradoxes als eine «Inkonsequenz des Liberalismus»: Mesmer, Ausgeklammert – Eingeklammert, S. 4–10. Vgl. auch Joris Elisabeth, «Mündigkeit und Geschlecht: Die Liberalen und das ›Recht der Weiber‹», in: Hildbrand Thomas/Tanner Albert (Hg.), Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997, S. 75–90.
- 11 Solidarité, 1873, zit. nach: Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), S. 484.
- 12 Vgl. hierzu u.a.: Scott Joan W., Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man, Cambridge Mass./London 1996; Mosse George L., The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity, New York 1996; Frevert Ute, «Mann und Weib, und Weib und Mann». Geschlechterdifferenzen in der Moderne, München 1995; Honegger Claudia, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, Frankfurt a.M. 1991.
- 13 Solidarité, 1873, zit. nach: Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), S. 484.
- 14 Vgl. Mesmer, Ausgeklammert – Eingeklammert, S. 279. Damit waren z.B. die Schaffung spezifisch weiblicher Professionen (wie die Sozialarbeit) und die Mitsprache der Frauen im Schul-, Armen- und Kirchengemeindegewesen gemeint.
- 15 Mesmer, Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht, S. 20.
- 16 Bleuler-Waser Hedwig, Funken vom Augustfeuer. Anregungen zur nationalen Erziehung in der Schweizerfamilie, Bern 1916, S. 10.
- 17 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 11f.
- 18 Ibid., S. 31.
- 19 Ibid., S. 45–47.
- 20 Ibid., S. 48f.
- 21 Ibid., S. 49 (Hervorhebung im Original).
- 22 Ibid., S. 49.
- 23 Blattmann Lynn, «Heil Dir Helvetia, hast noch der Söhne ja ...». Nationalisierung als Geschlechterkonzept, in: Altermatt Urs et al. (Hg.), Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert, Zürich 1998, S. 121–129.
- 24 Von Mülinen Helene, Vorwort, in: Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer.
- 25 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 28.
- 26 Vgl. zum BFS «zwischen Staatsbejahung und berechtigten Frauenforderungen»: Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), S. 449f., sowie Mesmer, Ausgeklammert – Eingeklammert, S. 278–285.
- 27 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 28.
- 28 Hilty, Frauenstimmrecht, S. 266. Zur «erfundenen Tradition» vgl. Hobsbawm Eric/Ranger Terence (Hg.), The Invention of Tradition, Cambridge 1983; für die Schweiz vgl. u.a. Marchal Guy P./Mattioli Aram (Hg.), Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität, Zürich 1992.
- 29 Vgl. zur Konstruktion von Nationen: Anderson Benedict, Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzeptes, Frankfurt a.M. 1993.
- 30 Von Mülinen, Vorwort.
- 31 Wie viel Mythenbildung einer solchen Darstellung innewohnt, haben Historiker in den vergangenen Jahrzehnten aufgezeigt; vgl. jüngst: Sablonier Roger, Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Aarau 2008.
- 32 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 80 (Hervorhebung im Original).
- 33 Eine Grenze allerdings kennt dieser Egalisierungsprozess auch bei Bleuler-Waser: Halt macht er, hypothetisch, an der «Rassendifferenz». In der Schweiz, so führt Vater Frey aus, lasse es sich «wohl nach Gleichheit unter allen Gliedern des Volkes streben», da «wir's in unserer Schweiz doch nicht wie die Amerikaner mit den Negern, mit grossen Volksbestandteilen anderer Menschenrassen zu tun [haben]» (S. 87f).
- 34 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 75. Vgl. auch zur politischen Partizipation als Kern nicht nur von Staatsbürgerschaft, sondern auch von nationaler Identität: Altermatt Urs et al. (Hg.), Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert, Zürich 1998.
- 35 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 87.
- 36 Ibid., S. 69.
- 37 Nicht zufällig ist es die konkret und ritualisiert erfahrbare Landsgemeinde, die sich den Frauen bis 1989 respektive 1990 verschliessen sollte.
- 38 Blattmann Lynn / Meier Irene (Hg.), Männerbund und Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz, Zürich 1998.
- 39 Bleuler-Waser, Funken vom Augustfeuer, S. 80.

Der Kampf um gleiche Rechte

Le combat pour les droits égaux

Herausgegeben vom Schweizerischen Verband
für Frauenrechte

Edité par l'Association suisse
pour les droits de la femme (adf-svf)

Schwabe Verlag Basel 2009